

Satzung des Ski-Club Kempten e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Ski-Club Kempten e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kempten.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines jeden Jahres und endet am 30.09. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Skisports und der entsprechenden körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme eines Antragstellers in den Verein.
3. Der Antrag eines Bewerbers ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antragstellers in den Verein ab, so steht dem Betroffenen das Recht zu, die Überprüfung der Entscheidung durch den erweiterten Vorstand zu beantragen. Auf dieses Recht ist der abgelehnte Antragsteller schriftlich hinzuweisen. Der erweiterte Vorstand entscheidet dann über den Aufnahmeantrag nach Erörterung der vom Vorstand und dem Antragsteller vorgetragenen Gründe endgültig.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes. Das Vorschlagsrecht steht ausschließlich dem Vorstand zu. Vorgeschlagen werden können nur Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein oder den Skisport verdient gemacht haben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

6. Jedes Mitglied ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus dem Verein zu erklären. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung für die Zahlung nicht nachkommt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins oder sein Ansehen des Vereins in einer Weise so erheblich schädigt, dass der Fortbestand der Mitgliedschaft dem Verein nicht zugemutet werden kann
8. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.
9. Dem betroffenen Mitglied sind Anlass und Gründe, die zu seinem Ausschluss führen können, mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die beiderseits vorgetragenen Gründe und das Abstimmungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben mit dem Hinweis, dass innerhalb von vier Wochen seit Bekanntgabe des Beschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden kann. Diese entscheidet nach nochmaliger Erörterung der gegenseitigen Standpunkte in ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
10. Sofern es die Interessen des Vereins gebieten, kann der erweiterte Vorstand seinen Ausschließungsbeschluss für sofort vollziehbar erklären mit der Wirkung, dass auch bei Anrufung der Mitgliederversammlung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes ruhen.
11. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes in den Verein ist frühestens nach Ablauf von einem Jahr möglich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft berechtigt die Mitglieder, die vom Verein gebotenen Einrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen sowie Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Befolgung aller Anordnungen, die durch die Vereinsorgane in Übereinstimmung mit der Satzung getroffen werden sowie zur Beitragszahlung.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Kassier(in)
- dem/der Mitgliederverwalter
- dem/der Referent(in) Alpin
- dem/der Referent(in) Nordisch
- dem/der Referenten(in) Skigymnastik
- sowie aus weiteren, ggf. von der Mitgliederversammlung gewählten Referenten

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- sowie aus bis zu 12 Beisitzern.

1. Mitglied des Vorstandes kann nur eine volljährige natürliche Person werden, die dem Verein als Mitglied angehört.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht zehn Prozent der anwesenden Mitglieder geheime Wahl beantragen.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, wobei in ungeraden Jahren der erste Vorsitzende, der Mitgliederverwalter, der Referent Alpin und der Referent Skigymnastik gewählt werden, in geraden Jahren die übrigen Mitglieder. Die Beisitzer werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Gewählte Mitglieder bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in welcher die Neuwahl erfolgt, im Amt.
4. Gewählt werden kann nur, wer sich mit seiner Wahl mündlich oder in Textform einverstanden erklärt hat.

5. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer sind in dieser Eigenschaft unentgeltlich tätig; sie erhalten jedoch Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
6. Mitglieder des Vorstandes und Beisitzer können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes länger als einen Monat vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit durch Beschluss bestellen. Das Vorschlagsrecht steht in diesem Fall den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu.

§ 7 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.
2. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.
3. Den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis bestimmt der erweiterte Vorstand in einer Finanzordnung.
4. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Auf Antrag von vier Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der erweiterte Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung des zweiten Vorsitzenden.
7. Ein Mitglied der Vorstandschaft ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, seinem Ehegatten, einem Abkömmling oder einem Elternteil (Verwandte) oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder seinen Verwandten und dem Verein betrifft.
8. Über die vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Sitzungsprotokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Soweit die Mitglieder des erweiterten Vorstandes für ein bestimmtes Fachressort bestellt sind, sind sie für die Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes grundsätzlich alleinverantwortlich.
10. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr nach Vorliegen der Jahresrechnung sowie dann einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung außerdem jederzeit dann einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung.
3. Wünscht ein Mitglied die Erweiterung der Tagesordnung, muss ein diesbezüglicher Antrag schriftlich unter Angabe des Grundes dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung vorweg darüber zu beschließen, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird. Beschlüsse können über solche Anträge nicht gefasst werden.
4. Über die Zulassung von Nichtmitgliedern zur Mitgliederversammlung entscheiden der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schriftführer und der Kassier.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nach der Satzung keine größere Mehrheit notwendig ist. Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
6. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder seinen Verwandten i.S.v. § 7 Abs. 7 oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder seinen Verwandten und dem Verein betrifft.
8. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen alle Geschäfte, die nach dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften der Erledigung durch den Vorstand entzogen sind, insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Die Änderung der Satzung
 - Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - Deren Entlastung
 - Die Bestellung der zwei Kassenprüfer
 - Die Feststellung der Jahresrechnung
 - Die Ausschließung von Vereinsmitgliedern bei Anrufung der Mitgliederversammlung
 - Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern
 - Haushaltsvoranschlag
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu errichten und von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge und Aufnahmegebühren

1. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass bei der Aufnahme von Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Jahresabrechnung und Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober eines Kalenderjahres und endet am 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung (Zusammenstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr) zu erstellen und diese nach Prüfung durch zwei Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Erstellung der Jahresrechnung soll möglichst innerhalb von sechs Wochen seit Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Die zwei Kassenprüfer, die Vereinsmitglieder sein müssen, jedoch nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen und haben außerdem das Recht, auch während des Geschäftsjahres jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher des Vereins zu nehmen. Sie berichten der Mitgliederversammlung

§ 11 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, weil die Allgemeinheit auf sportlichem Gebiet selbstlos gefördert wird. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Alle Mittel (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse u.a.) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 50 % der Mitglieder anwesend sein. Sind weniger als 50 % der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von 75 % erforderlich.
2. Wurde die Liquidation beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung durch weiteren Beschluss die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen verwerten.
3. Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen ist einem Nachfolgeverein des Ski-Clubs Kempten, der Stadt Kempten oder dem Allgäuer Skiverband e.V. mit dem Sitz in Sonthofen mit der Maßgabe zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 und § 12 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Schlussbestimmungen

Notwendig werdende redaktionelle Änderungen können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.